T H A I L A N D

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens 1
Form KOR 10 3
Wohnsitzbescheinigung 6
Pauschale Steueranrechnung (s.Allgemeiner Teil S. 13)

Uebersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	thailändische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	unter Ziff.
Dividenden	withholding tax	10				
- Regel			0	10	Reduktion/	II 1 / III
- Beteiligungen ab 10 %			0	10	Erstattung	
Zinsen	do.	15	0/5	15/10	do.	II 2 / III
Lizenzgebühren	do	15	5/10	10/5	do.	II 3 / III

II. Besonderheiten

1. Der Quellensteuersatz nach internem Recht findet Anwendung, da Thailand gegenwärtig auf Dividenden eine Quellensteuer von bloss 10 % erhebt.

2. Das Abkommen sieht bei Zinsen, die an eine Bank, ein anderes Finanzinstitut oder an eine Versicherungsgesellschaft bezahlt werden, einen Quellensteuersatz von 10 %, in allen übrigen Fällen einen solchen von 15 % vor.
Aus Thailand stammende Zinsen für Forderungen einer in der Schweiz ansässigen Person, die aufgrund der schweizerischen Exportrisiko- oder Investitionsschutzgarantie garantiert oder versichert werden, unterliegen in Thailand keiner Quellensteuer.

3. Bei Lizenzgebühren, die für die Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken (ausgenommen kinematographische Filme und Bandaufzeichnungen für Radio und Fernsehen) bezahlt werden, ist die Quellensteuer im Abkommen auf 5 % begrenzt.
In allen übrigen Fällen, inkl. bei Leasinggebühren, beträgt die Quellensteuer

III. Verfahren

Die Entlastung erfolgt in der Regel an der Quelle.
Wurde ein höherer als der staatsvertraglich vorgesehene Quellensteuerbetrag abgezogen, besteht ein Rückerstattungsanspruch. Der Anspruch ist mittels des Rückerstattungsformulars (KOR. 10), einer Kopie der Deklaration (Por Ngo Dor 54) und der Steuerbescheinigung geltend zu machen unter gleichzeitiger Beilage einer Ansässigkeitsbescheinigung bzw. eines Handelsregisterauszuges, der Bezeichnung eines bevollmächtigten Auszahlungsadressaten in Thailand und einer Kopie des zugrundeliegenden Vertrages. Ansässigkeitsbescheinigung bzw. Handelsregisterauszug und die Vollmacht müssen durch die Botschaft oder ein Konsulat Thailands in der Schweiz beglaubigt sein.

IV. Besondere Entlastung von den schweizerischen Steuern

In den Fällen, in denen die thailändische Quellensteuer auf Zinsen 15 % beträgt (Art. 11 Abs. 2 Buchst. b), sind in der Schweiz nur 95 % des Bruttobetrages der Zinsen zu deklarieren. Die pauschale Steueranrechnung beträgt 10 % auf diesem deklarierten Betrag.

In Fällen, in denen eine in der Schweiz ansässige Person Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren bezieht, die nach dem "Investment Promotion Act (B.E.2520)", nach dem "Revenue Code (B.E.2481)" oder nach einer anderen besonderen Gesetzgebung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Thailand von der Besteuerung befreit sind oder zu einem niedrigeren als dem in Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 oder Art. 12 Abs. 2 vorgesehenen Satz besteuert werden, beträgt die pauschale Steueranrechnung 10 % des Bruttobetrags der betreffenden Vergütung. Für Dividenden gilt dies nur, sofern in der Schweiz kein Beteiligungsabzug geltend gemacht werden kann.

Im übrigen s. zur pauschalen Steueranrechnung und zum Holdingprivileg: Allgemeiner Teil S. 11 f.